**KÖNIGLICHES DEKRET / vom zur Genehmigung der Norm für erdbebensicheres Bauen NCSR-23**

Der Ständige Ausschuss für Normen für Erdbebensicherheit, ein interministerielles Kollegium, geschaffen durch das Dekret 3209/1974 vom 30. August, das dem Ministerium für Verkehr, Mobilität und Städteagenda und Teil der Generaldirektion des Nationalen Geographischen Instituts ist, wie im königlichen Dekret 645/2020 vom 7. Juli zur Entwicklung der grundlegenden Organisationsstruktur des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda festgelegt, ist mit der Aktualisierung der Vorschriften für Erdbebensicherheit gemäß Artikel 2 Buchstabe B des königlichen Dekrets 518/1984 vom 22. Februar betraut, um deren Aufbau neu zu organisieren.

Bis jetzt sind die geltenden Vorschriften in der „Norm für erdbebensicheres Bauen: Allgemeiner Abschnitt und Bauen (NCSE-02), genehmigt durch das königliche Dekret 997/2002, vom 27. September, und in der „Norm für erdbebensicheres Bauen: Brücken (NCSP-07), genehmigt durch das königliche Dekret 637/2007 vom 18. Mai, enthalten. Die seit ihrer Genehmigung vergangene Zeit erfordert, dass sie sowohl aus technischen als auch aus regulatorischen Gründen überarbeitet und aktualisiert werden, um die Vorschriften an den aktuellen Stand des Wissens über Seismologie und seismische Technik sowie an den regulatorischen Rahmen anzupassen, in dem sie verwendet werden.

Der Ständige Ausschuss für Normen für Erdbebensicherheit hat in Wahrnehmung seiner Aufgaben eine neue Norm für erdbebensicheres Bauen ausgearbeitet, die die oben genannten Normen ersetzt und die wichtigsten Aspekte der europäischen Vorschriften für die Berechnung von Bauwerken in Übereinstimmung mit den in den strukturellen Eurocodes festgelegten Verfahren berücksichtigt und deren Inhalt um mehr strukturelle Typologien erweitert. Die neue Norm legt die technischen Voraussetzungen fest, die von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus zu erfüllen sind, sodass durch ihr Verhalten bei seismischen Phänomenen schwerwiegende Folgen für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen verhindert, wirtschaftliche Verluste vermieden und die Aufrechterhaltung grundlegender Dienstleistungen für die Gesellschaft bei Erdbeben mit hoher Intensität gefördert werden.

Dieses königliche Dekret steht im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Effizienz, die in Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen niedergelegt sind.

Es entspricht den Prinzipien der Notwendigkeit und Wirksamkeit, da die Anwendung der neuen Normen für Erdbebensicherheit im Hinblick auf die bisherigen Vorschriften einen Fortschritt in der Kenntnis und Bestimmung der seismischen Aktivität und auch eine Klärung der Konzepte und Anforderungen der Erdbebensicherheit und der Duktilität darstellt, die von Konstruktionen in seismischen Zonen verlangt werden müssen. Das Vorhaben verzerrt nicht den Wettbewerb auf dem Markt, sondern begünstigt den Wettbewerb, indem es Aspekte regelt, die nicht unter die geltenden Vorschriften fallen. Es steht auch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Norm die Vorschriften enthält, die erforderlich sind, um dem oben beschriebenen Bedarf gerecht zu werden, ohne dass es andere Maßnahmen gibt, die die Rechte weniger einschränken oder den Adressaten weniger Verpflichtungen auferlegen, und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, deren Einbeziehung in die Rechtsordnung in vollem Einklang mit den geltenden nationalen und europäischen Verordnungen steht. Der Grundsatz der Transparenz ist gewährleistet, da alle im Gesetz 50/1997 der Regierung vom 27. November genannten Informationsverfahren eingehalten wurden und dies auf dem Transparenzportal der spanischen Regierung veröffentlicht wurde. Schließlich führt diese Norm in Anwendung des Grundsatzes der Effizienz weder zu einer Erhöhung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands noch zu einer Erhöhung der öffentlichen Ausgaben.

Dieses königliche Dekret wird gemäß Artikel 149.1.13a der spanischen Verfassung erlassen, der dem Staat die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Grundlagen und der Koordinierung der allgemeinen Planung der wirtschaftlichen Tätigkeit zuschreibt.

Mit der Ausarbeitung dieses königlichen Dekrets wurde das Verfahren abgeschlossen, das im Gesetz 50/1997 vom 27. November der Regierung und in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft sowie im königlichen Dekret 1337/1999 vom 31. Juli über die Bereitstellung von Informationen im Bereich der technischen Vorschriften und Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft festgelegt ist.

Dieses königliche Dekret wird auf Initiative des Ständigen Ausschusses für Normen für Erdbebensicherheit erlassen.

Aus diesem Grund, auf Vorschlag des Ministers für Verkehr, Mobilität und Städteagenda und nach vorheriger Beratung im Ministerrat am ...

VERFÜGE ICH HIERMIT

**Artikel 1. Zweck**

Die Norm für erdbebensicheres Bauen NCSR-23 zur Festlegung der wesentlichen Konzepte und Anforderungen, die von Bauwerken in seismischen Zonen in Spanien zusätzlich zu den übrigen geltenden Vorschriften für Bauwerke eingehalten werden müssen, wird genehmigt.

Die Bauwerke und Tragwerke, die der Aktivität von Erdbeben ausgesetzt sein können, sind unter Berücksichtigung der seismischen Wirkung gemäß den Bestimmungen der nachstehen aufgeführten sechs Anhänge, die diese Norm für Erdbebensicherheit bilden, zu planen, auszuführen und zu dokumentieren:

Anhang 1: Allgemeine Regeln, seismische Tätigkeiten und Bauvorschriften.

Anhang 2: Brücken.

Anhang 3: Bewertung und seismische Anpassung von Gebäuden.

Anhang 4: Silos, Tanks und Rohre.

Anhang 5: Fundamente, Eindämmungsstrukturen und geotechnische Aspekte.

Anhang 6: Türme, Masten und Schornsteine.

Alternativ können der Projektautor und gegebenenfalls die Leitung in Ausübung ihrer Befugnisse, in eigener Verantwortung und nach vorheriger Zustimmung mit den Eigentümern andere Lösungen annehmen, die teilweise oder vollständig von den in den vorstehenden Anhängen genannten Verfahren abweichen (durch unterschiedliche Berechnungssysteme, konstruktive Vorkehrungen usw.), sofern dokumentiert ist, dass die Konstruktion den Anforderungen dieser Norm für Erdbebensicherheit entspricht und mindestens gleichwertige Leistungen wie die Anwendung der Verfahren dieser Norm erreicht.

**Artikel 2. Anwendungsbereich**

Die Anforderungen an den Erdbebensicherheitsinhalt dieser Norm gelten für alle Projekte und Bauarbeiten von Neubauten, Brücken, Türmen, Masten, Schornsteinen, Silos, Tanks, Rohren, Sicherungsbauten und deren Fundamenten sowie für das geotechnische Projekt.

Ebenso gilt diese Norm für die seismische Bewertung bestehender Gebäude und gegebenenfalls auch für die seismische Anpassung dieser Gebäude, in Fällen, in denen Renovierungs- oder bauliche Restaurierungsarbeiten mit ausreichender Schwere durchgeführt werden oder wenn eine solche Prüfung oder Anpassung erforderlich ist. Für die Zwecke dieser Norm für Erdbebensicherheit umfasst die seismische Anpassung sowohl die Verstärkung unbeschädigter Strukturen als auch die Verstärkung von durch ein Erdbeben beschädigten Strukturen.

Die Bedingungen, die die seismische Bewertung einzelner Gebäude erfordern können – möglicherweise zu einer seismischen Angemessenheit – fallen außerhalb des Gegenstands und des Anwendungsbereichs dieser Norm.

Gegebenenfalls kann diese Norm für Erdbebensicherheit zusätzlich bei anderen Strukturtypen angewendet werden, die nicht ausdrücklich in ihren Anwendungsbereich fallen, wenn sie nicht für dieselben spezifischen Vorschriften oder Bestimmungen existieren und sofern sie nicht ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.

**Einzige Übergangsbestimmung. Anwendung auf Entwürfe und Arbeiten.**

Die Bestimmungen dieses königlichen Dekrets gelten nicht für Projekte, für deren Entwurf oder Untersuchungen die Genehmigung seitens der öffentlichen Verwaltungen oder in anderen Fällen der Kommission vor Inkrafttreten dieses königlichen Dekrets erfolgt ist, sowie für Arbeiten, die zu deren Ausarbeitung durchgeführt wurden, sofern sie innerhalb einer Frist von höchstens zwei Jahren nach diesem Inkrafttreten begonnen werden, es sei denn, die zuständige öffentliche Verwaltung oder gegebenenfalls der Projektträger stimmt zu, dass dies zwingend vorgeschrieben ist.

Die Bestimmungen dieses königlichen Dekrets gelten nicht für den Bau von Projekten, für die eine Genehmigung für kommunale Bauarbeiten beantragt worden ist bzw. innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses königlichen Dekrets beantragt wird. In diesem Fall gilt für sie das königlichen Dekret 997/2002 vom 27. September zur Genehmigung der Norm für erdbebensicheres Bauen: Allgemeiner Abschnitt und Gebäude (NCSE-02). Diese Arbeiten müssen innerhalb der Höchstdauer der Wirksamkeit der genannten Baugenehmigung gemäß den für diese geltenden Rechtsvorschriften bzw. in Ermangelung solcher innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung beginnen. Die Projekte müssen ansonsten an die Bestimmungen dieses königlichen Dekrets angepasst werden.

**Einzige Aufhebungsbestimmung. Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieses königlichen Dekrets werden das königliche Dekret 997/2002 vom 27. September zur Genehmigung der Norm für erdbebensicheres Bauen: Allgemeiner Abschnitt und Gebäude (NCSE-02) und das königliche Dekret 637/2007 vom 18. Mai zur Genehmigung der Norm für erdbebensicheres Bauen: Brücken (NCSP-07) aufgehoben.

**Erste Schlussbestimmung. Zuständigkeit**

Dieses königliche Dekret ist grundlegender Natur und wird gemäß Artikel 149.1.13a der spanischen Verfassung erlassen, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Grundlage und Koordinierung der allgemeinen Planung der wirtschaftlichen Tätigkeit verleiht.

**Zweite Schlussbestimmung. Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften**

Der Minister für Verkehr, Mobilität und Städteagenda wird ermächtigt, die notwendigen Vorschriften für die Durchführung und Anwendung der Bestimmungen dieses königlichen Dekrets zu erlassen.

**Dritte Schlussbestimmung. Ermächtigung zur Aktualisierung der Anlagen E, F und G des Anhangs 1 der Norm für erdbebensicheres Bauen.**

Der Minister für Verkehr, Mobilität und Städteagenda wird ermächtigt, die Gefahrenkarte gemäß den Anlagen E und F zu Anhang 1 und die Liste der Normen gemäß Anhang 1 Anlage G zu aktualisieren, wenn diese Aktualisierungen dazu dienen, diese Inhalte mit dem Fortschritt der Technik oder dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

**Vierte Schlussbestimmung. Inkrafttreten**

Dieses königliche Dekret tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.